



Satzung des EFC Business Eagles Frankfurt 1899 e.V.

Folgesatzung zur Beschlussfassung vom 16.10.2022 am 27.05.2023

I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen EFC Business Eagles Frankfurt 1899 e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 63579 Freigericht.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen werden, die Register-Nr. wird noch bekannt gegeben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz, weiß, rot.
- (6) Das Vereinswappen ist das Business Eagles Logo.



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Sport- und Jugendhilfe, die Traditionspflege sowie die sportlichen Bemühungen von Eintracht Frankfurt zu unterstützen.
- (2) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung.
 - b) die Unterstützung der Mitglieder in jeglicher Hinsicht (z.B. Ticketanfragen aller Spiele von Eintracht Frankfurt, Autogrammstunden, Organisation von Veranstaltungen).
 - c) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Hierzu unterstützt der Verein die Jugendarbeit von Eintracht Frankfurt e.V., die Integration sozial benachteiligter Jugendlicher aus sozial schwachen Familien, leitet die Organisation und Durchführung von Auswärtsfahrten und unterstützt wirtschaftlich schwache Personen bei der Teilhabe an sportlichen Ereignissen, um die Gleichstellung mit nicht Benachteiligten zu ermöglichen.
 - d) den Erhalt der Pflege der Fankultur von Eintracht Frankfurt.
 - e) die Würdigung von Leistungen von „Helden des Alltags“.
 - f) die Unterstützung von caritativen Institutionen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.



II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder.
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Unternehmer, Geschäftsführer, Unternehmensvorstände, Vereinsmitglieder von Eintracht Frankfurt e.V. sowie natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Diese können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (4) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
 - a) Austritt.
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Tod.
 - d) Liquidation des Vereins.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.



§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d) Aus dem Verein Eintracht Frankfurt e.V. ausgetreten ist. Das Mitglied hat insoweit einmal im Jahr seine Mitgliedschaft bei Eintracht Frankfurt e.V. nachzuweisen.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Gebühren an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Beitragshöhe für die Aufnahmegebühr sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Abwicklung des Beitragswesens wird ebenfalls in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.



III. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Präsidenten erklärt haben.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.



§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x jährlich in Präsenz- schriftlich oder elektronisch statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 4 Wochen vorher in Textform incl. Durchführungsform per E-Mail an die letztmitgeteilte E-Mail-Adresse oder per Brief bekannt gegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Termin-ankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. Dringlichkeitsanträge sind nicht vorgesehen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung per Mail bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Mail an die letzte mitgeteilte Mailadresse.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
- b) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer.
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.



§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten.
 - b) dem Beauftragten für Netzwerkkoordination.
 - c) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer.
 - d) dem Beauftragten für Finanzen und Dokumentation.
 - e) bis zu 5 weiteren Beisitzern für vereinsnotwendige Sonderaufgaben.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis d.,
Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis e.
- (3) Es besteht Gesamtvertretungsberechtigung wie folgt: Der Präsident oder der ehrenamtliche Geschäftsführer vertreten gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident kann auch gemeinschaftlich mit dem ehrenamtlichen Geschäftsführer vertreten.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 4 Jahre.
- (5) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. -
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 16 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.



VI. Vereinsleben

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 18 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt bei Wahlen.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist zwischen den Bewerbern die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl durchzuführen.

§ 19 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 20 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 21 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.



§ 22 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 23 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.



VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Kinderkrebshilfe Frankfurt e.V.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wird durch die Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, 25.05.2023